

# Zahnsteiner Tageblatt

Kreisblatt für den

Eingiges amtliches Veröffentlichungs-

Geschäftsstelle: Hochstraße Nr. 8.



Kreis St. Goarshausen

blatt sämtlicher Behörden des Kreises.

Gegründet 1863. — Fernsprecher Nr. 38.

Bezugs-Preis durch die  
Geschäftsstelle oder durch  
Botschaftsamt  
Markt durch die Post  
15 Pfennig.

Nr. 63

Druck und Verlag der Buchdruckerei  
Franz Schidel in Oberlahnstein.

Freitag, den 15. März 1918.

Für die Schriftleitung verantwortlich  
Eduard Schidel in Oberlahnstein.

56. Jahrgang.

## Die Entente gegen Holland.

### Amtliche Bekanntmachungen.

#### Bekanntmachung.

Laut Verordnung über Kaffee-Ersatzmittel vom 16. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. 206) § 9 und Ergänzung vom 18. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. 216) ist für Kaffee-Ersatzmittel, welcher sich bei Inkrafttreten der Verordnung schon im Handel befand, eine Ausnahme für den Verkauf zu höheren Preisen mit Genehmigung der Kommunalverbände und Gemeinden zugelassen worden. Nach dem 15. März 1918 dürfen auch solche Kaffee-Ersatzmittel nur noch zu den allgemeinen Höchstpreisen an die Verbraucher abgegeben werden.

Seitiger derartiger Bestände werden hiermit aufgefördert bis zum 15. d. Mts. folgende Fragen hierher zu beantworten:

1. Genaue Adresse des Besitzers?
2. Vorhandene Menge?
3. Aus welchen Rohstoffen hergestellt?
4. Wer ist der Hersteller oder Lieferant?
5. Datum der Lieferung?
6. Preis pro Kilo?

St. Goarshausen, den 7. März 1918.

Der Kreisaußschuß des Kreises St. Goarshausen.

Der Vorsitzende

Dr. Wolff, Regierungsrat.

### Der deutsche Tagesbericht.

W.B. (Amtlich.) Großes Hauptquartier,  
14. März, vormittags:

#### Bekannter Kriegsausflug.

Die feindliche Artillerie entwickelte in einzelnen Abschnitten zwischen der Eys und der Scarpe, beiderseits der Maas und im Sundgau in der Gegend von Altkirch rege Tätigkeit.

Auch an der übrigen Front vielfach lebhafteres Störungsfeuer. Kleinere Infanteriegefechte im Vorfeld der Stellungen.

Gestern wurden im Luftkampf und von der Erde aus 17 feindliche Flugzeuge und drei Zersplitterballone abgeschossen.

Von einem nach Freiburg fliegenden feindlichen Geschwader wurden an der Front drei Flugzeuge heruntergehoht.

Stützmeister Freiheit von Nidhofen erlang seinen 65. Lufttag.

#### Osten.

Die im Einvernehmen mit der rumänischen Regierung von Walla über Galatz-Bendern auf Odessa angelegten deutschen Truppen haben noch Bandenkampf bei Moldowanla Odessa bezeugt. Ihnen sind von Schmerinka her österreichisch-ungarische Truppen gefolgt.

Von den anderen Kriegsschauplätzen nichts Neues.

Der Stabs Generalquartiermeister: Lindendorff.

### Oesterreich-ungarischer Tagesbericht

W.B. Wien, 14. März. Amtlich wird verlautbart: Die Rumänen haben nunmehr den letzten, schmalen, von ihnen noch besetzt gehaltenen Streifen österreichischen und ungarischen Gebiets geräumt. Der Osten der Monarchie ist nach dreißig Jahren schwerster Kriegslast wieder völlig frei.

Odessa ist seit gestern nachmittag in der Hand der Verbündeten. Während von Westen her deutsche Bataillone vorgehen, drängen über den Frachtenbahnhof die von Generalmajor Alfred von Zeidler geführten Vorhut einer österreichisch-ungarischen Division in die Stadt ein.

Die italienischen Feldstellungen auf der Südspitze des Pasubio-Stoßes wurden gestern in beträchtlicher Ausdehnung in die Luft gesprengt. Die Wirkung unserer Minen war verheerend. Unsere Abteilungen besetzten das Trümmersfeld.

Der Stabs Generalquartiermeister

#### Tagesbericht des Admiralsstabes.

Berlin, 14. März. (Amtlich.) 1. Eines unserer U-Boote, Kapitänleutnant Gansler, hat im Sperrgebiet um die Azoren feindlichen und für den Feind fahrenden Frachtraum von insgesamt 22 000 BRT vernichtet.

Unter den versenkten Schiffen befanden sich der englische bewaffnete Tankdampfer „Arctia“ von 2767 BRT und der englische Schoner „Mc Kay“ von 145 BRT, die

beiden griechischen Dampfer „Joannina“ von 4181 BRT und „Chariton“ von 3300 BRT, der italienische bewaffnete Dampfer „Atlantide“ von 5437 BRT und die italienische Bark „Francisco“ von 1093 BRT. Die Ladung der Schiffe bestand aus Messing, Zink, Gummi, Tabak, Opium, Fellen, Lebensmitteln, Erdnüssen und Kopro und war nach Frankreich, Italien oder Häfen der Vereinigten Staaten bestimmt. Außer den 7,6 Zentimeter-Geschützen der beiden bewaffneten Dampfer wurde aus den Ladungen der Schiffe Messing, Zink und Gummi eingebracht.

2. Im östlichen Mittelmeer hat ein U-Boot, Kommandant Oberleutnant zur See Sprenger, sechs Dampfer und zwei Segler mit zusammen etwa 26 000 BRT versenkt. Insbesondere wurde der Transportverkehr vor Alexandria und Port Said gestört. Die Dampfer waren bewaffnet, ihre starke Sicherung ließ auf wertvolle Ladung schließen. Ein an der türkischen Küste torpedierter Dampfer, der Kurs auf Jaffa hatte, führte, aus der auffallend starken Detonation zu schließen, Munition. Das Boot hat ferner auf einem als Sicherung fahrenden Kreuzer der „Arabis“-Klasse einen Torpedotreffer erzielt.

Der Chef des Admiralsstabes der Marine

#### Einstellung der Luftangriffe auf deutsche Städte?

Genf, 14. März. Nach hier vorliegenden Pariser Meldungen hat der Pariser Gemeinderat nach einer mehrstündigen Aussprache von größter Festigkeit nahezu einstimmig den Beschluß gefaßt, der Regierung dringlichst nahe zu legen, keine Luftangriffe auf feindliche Gebiete mehr auszuführen, sofern dadurch für Paris eine Wiederholung der letzten katastrophalen Ereignisse vermieden wird. In der gleichen Sitzung des Gemeinderats wurden 143 Verwundete als Opfer des Fliegerangriffs genannt.

Infolge des neuerlichen Luftangriffs überlebten Pariser Familien in großer Zahl noch anderen Städten.

#### Fortschritt der Friedensverhandlungen mit Rumänien.

Berlin, 14. März. Die kommissarischen Verhandlungen mit Rumänien nehmen, wie weiter verlautet, einen günstigen Verlauf. Die Hauptverhandlungen werden nunmehr wieder aufgenommen werden, nachdem die rumänischen Unterhändler in Bukarest wieder eingetroffen sind.

#### Die russische Entscheidung über den Frieden.

In einer allgemeinen Sitzung am 17. März soll die Abstimmung über die Friedensbedingungen und die Ratifikation des Friedensvertrages erfolgen.

#### Vertrauensvotum für Lenin.

Die „Morning Post“ meldet aus Petersburg: Die Mehrheit der russischen Sowjets hat auf der Moskauer Sowjettagung ein Vertrauensvotum für Lenin beantragt. Die Mehrheit vertrat auf dem Kongreß 780 gegen 125 Stimmen der Minderheit.

#### Die Wünsche Alands.

Stockholm, 13. März. Schwedisches Telegramm-Bureau. Die Bevölkerung Alands sandte gleichzeitig an den finnischen Senat, den König von Schweden und den deutschen Kaiser ein Telegramm, in dem sie anheimstellte, auf dem kommenden Friedenskongreß die Wünsche Alands zu beachten, und sich zu einer neuen Volksabstimmung bereit erklärt, falls eine der genannten Regierungen es wünscht.

#### Die Friedensbewegung in England.

Londoner Zeitungen enthalten Berichte über Zusammenkünfte in Edinburgh anlässlich der am letzten Montag abgehaltenen Friedenskundgebungen. Es wurden dabei 200 Verhaftungen vorgenommen, nachdem Militär aufgeboten worden war, um die Demonstranten von den inneren Stadtteilen Edinburgh fernzuhalten.

#### Die Entente gegen Holland.

Der Vertreter des W.B. in Amsterdam erklärt, daß der englische Gesandte im Haag namens der alliierten Regierungen und der Vereinigten Staaten von Holland die Auslieferung seines gesamten Schiffsraumes gegen entsprechende Probstaten und Ersatz der torpedierten Schiffe nach dem Kriege für Fahrten auch innerhalb des Sperrgebietes verlangt habe. Der holländischen Regierung wurde für ihre Antwort eine Frist von acht Tagen eingeräumt. Falls dieser Forderung der alliierten Regierungen nicht nachgegeben werden sollte, so würden die holländischen Schiffe in den Häfen der Vereinigten Staaten requiriert und die

auf See befindlichen holländischen Schiffe beschlagnahmt, außerdem würde an Holland in diesem Falle von den alliierten Regierungen kein Brotgetreide geliefert werden.

#### Deutsche Helden im Kampf mit Tanks.

Der englische Oberbefehlshaber Douglas Haig gedenkt in seinem amtlichen Bericht anerkennend des deutschen Offiziers, der bei Blesquiere mit hervorragender Tapferkeit gegen die Tanks gekämpft habe.

„Daily News“ veröffentlicht über den Vorgang folgende Mitteilung von Augenzeugen: „Der Offizier war ein Oberleutnant, der ein Tankabwehrgeschütz befehligte. Der Treffer eines unserer Geschütze tötete vier von seinen acht Mann und verwundete den Offizier. Er blieb indessen auf seinem Posten, und seine Leute fuhren fort, auf die anrückenden Tanks zu feuern. Maschinengewehrfeuer erledigte vier von den übrigen Kanonieren und verwundete noch einmal schwer den Offizier. Der aber bediente jetzt das Geschütz allein und erzielte ohne Hilfe nicht weniger als acht Treffer auf acht verschiedene Tanks, die sämtlich aktionsunfähig wurden. Er wurde wiederholt von Granatsplittern und Maschinengewehrfeuern getroffen, hielt aber weiter aus. Schließlich verwundete ein neben ihm krepierendes Geschütz ihn so schwer, daß er nicht mehr aufstehen konnte. Selbst dann versuchte er, das Geschütz, das er soeben geladen hatte, abzuwehren. Ein direkter Treffer der Tanks aber endigte den Widerstand, und als unsere Leute herankamen, war von dem Offizier und dem Geschütz keine Spur mehr vorhanden. Unsere Leute waren fast traurig, daß sie ihn derartig erledigt hatten; denn er verdiente zu leben. Ich glaube, es war der schönste Fall von Tapferkeit und Heroismus, der mir vorgekommen ist.“

#### Der neue Krieg in Ostasien.

Wenn nur das Wesentliche der letzten Meldungen zu trifft, ist es jetzt so weit: wir erleben den dritten ostasiatischen Krieg. Trotz aller japanischen Ableugnungen darf man es wohl für gewiß halten, daß Japan den Vorrück in Ostibirien mit erheblichen Kräften anzutreten im Begriff ist oder schon angetreten hat. An dem rein imperialistischen Zweck dieses Zugriffs ist kein Zweifel möglich; der nächstliegende Vorwand — zugleich der einzige, der es Japan verbündeten möglich macht, wenigstens die äußere Form des Einvernehmens zu wahren — ist die Behauptung, Japans Aktion richte sich gegen den deutschen Versuch in Sibirien Fuß zu fassen. Weniger leicht erkennbar sind die Absichten und Aussichten der übrigen in die sibirischen Kämpfe verwickelten Gruppen. Die Westmächte scheinen sich mit der Unaußhaltbarkeit des japanischen Vorgehens abzufinden; englische Pressestimmen loben bereits die Japaner für ihr ordnungsgemäßes Verhalten, und Bonaparte machte in seiner letzten Rede die unüberbietbar köstliche Bemerkung: die Nachrichten, daß die deutschen Kriegsgefangenen bewaffnet und von deutschen Generalen geführt seien, seien zwar unzutreffend, gleichwohl aber als „verständliche Vorwegnahme der Ereignisse“ schätzbar. Amerika versucht es mit Zureden. Ob wirklich eine Art russischer Flüchtlingsregierung, mit dem Fürsten Wom an der Spitze, von Peking aus gegen die Polkwaffen arbeitet, ist nicht mit Bestimmtheit zu sagen. Jedenfalls werden Kämpfe bolschewistischer Truppen gegen die sibirischen roten Armeen gemeldet. Man hätte also vorerst das wunderliche Bild eines bolschewistischen Dreibundes von Japanern, Chinesen und bürgerlich-revolutionären Russen.

### Deutsches Reich

#### Der Kaiser

hörte gestern vormittag in Berlin den Vortrag des Staatssekretärs von Walldorf und den Generalstabsvortrag. Der Kaiser empfing den kaiserlichen Hofkapellmeister Paul Bach und nahm die Meldung des Generalgouverneurs v. Beseler entgegen.

#### Der neue Milliardenkredit

Zum ersten Male gibt dem Deutschen Reichstag die Anforderung eines Kriegskredits zu. Auch dieser erste Schritt, wie die drei vorhergehenden, die Summe von 15 Milliarden. Der Gesamtbeitrag der im Antikriegswege aufzubringenden Kriegskosten steigt damit auf 194 Milliarden Mark, eine Summe, die sich aus den einzelnen Krediten folgendermaßen zusammensetzt: In der kaiserlichen Reichsanleihe vom 1. August 1914 waren fünf Milliarden Kriegskredite bewilligt. Noch vor Ablauf des Jahres 1914



zeigte es sich, daß man die Koffspieligkeit wie die Dauer des Krieges weit unterschätzt hatte, und ein neuer Fünftausendkredit folgte. Im Frühjahr 1915 wurden zehn Milliarden angefordert, einige Monate später noch einmal die gleiche Summe. Die beiden Kredite des Jahres 1916 beliefen sich auf je zwölf Milliarden. Im Februar 1917 verlangte der Schatzsekretär, in Anbetracht der gesteigerten Tageskosten, einen Kredit von 15 Milliarden, dem ein gleicher im Juni und im November folgte. Die Größe der Summen, denen längst jede Art von Anschaulichkeit fehlt, bleibt heute fast eindrucklos: höchstens, daß man abermals eine Steigerung der täglichen Kriegskosten erwartet. Eine solche scheint, nach dem Zeitabstand der Kreditvorlagen zu urteilen, während des letzten Jahres kaum oder in nicht erheblichem Maße eingetreten zu sein: es bleibt, mit einigen Schwankungen, bei der Monatssumme von drei Milliarden.

## Aus Stadt und Kreis.

**Oberlahnstein, den 15. März.**

Der Luftangriff auf Coblenz nach dem englischen Bericht: Am 12. März wurde eine neue Tageskreise nach Deutschland hinein unternommen, die dritte in den letzten vier Tagen. Bei dieser Gelegenheit wurden Fabrikanlagen, der Bahnhof und die Schuppen von Coblenz an der Einmündung der Mosel in den Rhein angegriffen. Es wurde über eine Tonne Bomben abgeworfen. An allen Zielen wurden Explosionen beobachtet, durch die zwei Brände hervorgerufen wurden. Ein Treffer auf ein Gebäude im Südwesten der Stadt bewirkte eine sehr starke Explosion. Es wurden einige feindliche Flugzeuge getroffen, aber alle unsere Maschinen kehrten unbeschädigt zurück.

In der Stadtverordnetenversammlung in Coblenz wurde beschlossen, daß die Opfer des Fliegerangriffs, je nach Wunsch der Angehörigen in einem gemeinsamen Grab auf Asten der Stadt beigesetzt werden.

SS Mißglückter Fluchtversuch. Heute morgen gegen 7 Uhr verlangten an der Fahrkartenabgabestelle des Stationschalters zwei „Reisende“ Fahrkarten nach Aachen. Dem Beamten kamen jedoch die beiden Herren, das Reiseziel und schließlich auch das gebrochene Deutsch verdächtig vor und er schickte zu Gendarmenwachmeister Merg. Und die zwei Reiseflüchtigen entpuppten sich als Engländer.

!! Hinweis. Am 14. März ist eine Bekanntmachung Nr. 2210/1. 18. R. M. A. betreffend Bestandserhebung, Beschlagnahme und Höchstpreise von Kraftwagenbereifungen, in Kraft getreten, durch die sämtliche gebrauchte, ungebrauchte, montierte und nichtmontierte Wagenbereifungen (z. B. Drahtreifen, sogenannte Kelly-, Reform-, Berliner-, Mannheimer- und Quetschreifen usw.) beschlagnahmt werden. Trotz der Beschlagnahme ist die Weiterbenutzung der auf Wagen befindlichen Reifen bis zum 15. April 1918 ohne weiteres, nach diesem Zeitpunkt nur nach ausdrücklicher Einwilligung der Inspektion der Kraftfahrtruppen erlaubt. Eine Veränderung der beschlagnahmten Bereifungen ist ebenfalls an die Inspektion der Kraftfahrtruppen zu den in der Bekanntmachung gleichzeitig festgesetzten Höchstpreisen gestattet. Bereifungen, die bis zum 1. Mai 1918 nicht an die Inspektion der Kraftfahrtruppen oder an eine von dieser bezeichneten Stelle geliefert oder von dieser freigegeben sind, werden enteignet werden. Die Bereifungen unterliegen einer einmaligen Meldepflicht an die Inspektion der Kraftfahrtruppen, und zwar ist der am 14. März 1918 vorhandene Bestand bis zum 1. April zu melden. Kraftwagenbereifungen werden von der Bekanntmachung nicht betroffen. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist bei den Landratsämtern, Bürgermeistern und Polizeibehörden einzusehen.

!! Hinweis. Am 15. März ist eine Bekanntmachung Nr. 2210/1. 17. R. M. A. betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von gesammelten rohen Menschenhaaren in Kraft getreten. Durch sie werden alle gesammelten rohen Frauenhaare sowie Chinenhaare beschlagnahmt. Ausgenommen von der Beschlagnahme sind nur die von einer Frau gesammelten eigenen Haare, solange sie sich im Besitz dieser Frau befinden. Trotz der Beschlagnahme bleibt die Veräußerung und Lieferung in bestimmter Weise und an bestimmte in der Bekanntmachung näher bezeichnete Stellen zulässig, sofern der Preis für 1 Kg. nicht mehr als 20,— M. beträgt. Die beschlagnahmten Gegenstände unterliegen, sofern die Gesamtmenge bei einer Person mindestens 1 Kg. beträgt, einer monatlichen Meldepflicht an das Weibstoff-Meldeamt der Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist bei den Landratsämtern, Bürgermeistern und Polizeibehörden einzusehen.

**Niederlahnstein, den 15. März.**

\* Künstler-Konzert. Das am Sonntag Nachmittag im Deutschen Kaiser stattfindende Künstlerkonzert hat ein sehr interessantes Programm aufzuweisen. Klavier, Violine und Zither werden den Musikfreunden seltene Genüsse bieten, und Liselotte Degenhardt bringt eine melodramatische Rezitation „Dalsbor“ von Egert, in Musik gesetzt, Klavier und Geige von Rob. Degenhardt.

**Braubach, den 15. März.**

(1) Kreisversammlung. Zum Schluß der Aussprache, die am vorigen Mittwoch im Hotel Rheinberg stattfand, (Bericht darüber an anderer Stelle) lud Bürgermeister Schüring die Damen und Herren, die noch Zeit zur Heimreise hatten, ein, eine in der Turnhalle aufgeschlagene Militärbarade zu besichtigen. Unter Führung des Herrn Architekt Müller aus Solingen, nach dessen Patenten die Barade zusammengestellt ist, konnte man sich von der in gesundheitlicher Beziehung außerordentlich praktisch ausgeführten Unterkunftsbarade überzeugen. Von drei Mann

kann sie leicht und bequem in etwa ¼ Tagen aufgebaut und wieder abgerissen werden.

\* Künstler-Konzert. Das am Sonntag im Hotel Rheintal abends 8 Uhr beginnende Künstlerkonzert hat ein sehr interessantes Programm aufzuweisen. Klavier, Violine und Zither werden den Musikfreunden seltene Genüsse bieten, und Liselotte Degenhardt bringt eine melodramatische Rezitation „Dalsbor“ von Egert, in Musik gesetzt, Klavier und Geige von Rob. Degenhardt.

k. Fachbach, 14. März. Gestern Nacht wurden dem Fabrikarbeiter Martin Sauer, und der Witwe Bernd 4 Fiegen gestohlen. Auf dem Wege nach dem Lahnbergerhof wurden die Tiere abgeschlachtet, wo die Häute und die jungen Lämmer der trächtigen Fiegen gefunden wurden.

d St. Goarshausen, 15. März. Nicht um „Sensationsbilder“ zu gewinnen, sondern um dem großen Aufklärungswert über das Wesen des von uns umgebenen Krieges zu dienen, haben sich die Photographen bis in die vordersten Reihen der Kämpfer gewagt, dicht hinter den feuernden Riesengeschützen im Bereich der einschlagenden feindlichen Granaten, dicht hinter den vorspringenden Sturmkolonnen ihre Aufnahmen gemacht. Den dokumentarischen Wert derselben hat unsere Heeresleitung ausgenutzt und durch das Bild- und Filmbild ein wichtiges Hilfsmittel für Verbreitung der Wahrheit über deutsche u. feindliche Kriegführung gewonnen. Das jüngste Werk unter dem Titel „Bei unsern Helden an der Somme“ führt uns mitten hinein in die Kämpfe, die die ganze Welt in Atem hielten. Nichts Gestelltes, kein gefilterter theatralischer Helldemut, sondern ungeschminkte Ausschnitte aus der furchtbaren Wirklichkeit ziehen hier an unserem Auge vorüber. Schlagworte, die uns aus den Heeresberichten geläufig wurden, erhalten Leben: Trommelfeuer, Sandgranatengriffe, Sturmkolonnen, Minensprengungen, Aufrollen feindlicher Gräben und was sonst der Krieg an neuen Begriffen gebracht hat. Wir sehen Bapaume, Peronne, Bauchaines im Bilde, zerstört durch das rasende Geschützfeuer der eigenen Landsleute und ihrer Helfershelfer, der Engländer. Wir schauen das Leben hinter der Kampffront: Riesenslangezüge vorrückender Truppen, Munitionstransporte, Gefangene, frisch aus den eroberten Gräben eingebracht; Einwohner, die von unseren Truppen aus dem Feuerbereich in sorgfältiger Weise in Sicherheit gebracht werden; Speisung der Gefangenen; Fortschaffen von Verwundeten von den Verbandspätzen. — Der Film wird keine Kunde durch ganz Deutschland, durch die Länder unserer Verbündeten und hoffentlich auch durch das neutrale Ausland machen. Seine klare, durch nichts zu übertönende Sprache von der ungebrochenen und durch nichts zu brechenden Kampfkraft Deutschlands, möge von recht vielen vernommen werden.

Coblenz, 15. März. Auf dem Kaiserin Augustaking hinter der Herz Jesuitische fuhr gestern nachmittags 6 Uhr ein Militärkraftwagen auf den Bürgersteig, wo gerade eine Frau mit ihrem fünfjährigen Enkelkind ging. Die Frau versuchte im letzten Augenblick, das Kind zu retten, doch war es zu spät. Der schwere Wagen fuhr dem unglücklichen Kinde über den Kopf, so daß der Tod auf der Stelle eintrat. Ein Soldat schlug dem Kraftwagenführer darauf über den Kopf, daß dieser blutüberströmt zu Boden stürzte. Eine hinzukommende Militärpatrouille führte den Urheber des Unfalles ab.

## Kreisversammlungen in Braubach, St. Goarshausen und Nastätten.

**Braubach, den 15. März.**

Auf Einladung des L. Landrats, Regierungsrats Dr. Wolff fand vorgestern Nachmittag im Hotel Rheinberg in Braubach eine Aussprache über zeitgemäße Fragen statt, zu der sehr zahlreiche Damen und Herren aus der Nord-West-Ecke unseres Kreises erschienen waren. Nachdem ein kleiner Braubacher ermunternde Verse aufgesagt hatte, nahm Herr Regierungsrat Dr. Wolff das Wort zu herzlicher Begrüßung der Versammlung. Er wies darauf hin, wie notwendig es gerade in der kommenden entscheidenden Zeit sei, daß unser Heimatheer, ebenso wie unsere Truppen draußen, für das Wohl des Vaterlandes mitkämpfen. Nur der könne dereinst dem Vaterlande gegenüber mit reinem Gewissen dastehen, der bis zum letzten seine Pflicht tue. Wenn die alte Spannkraft in der Heimat vielfach nachgelassen habe, so könne dies nur darauf beruhen, daß es noch in weiten Kreisen an der wahren Einsicht und Kenntnis unserer wirtschaftlichen Lage fehle. Wähte jeder, wie sehr es auf ihn persönlich ankomme, so würde keiner mehr gleichgültig beiseite stehen. Alle Einsichtigen müßten daher an ihrem Teil dazu beitragen, aufzuklären und anzufeuern. Redner betonte, daß er seine Bitte um Mitarbeit in diesem Bestreben nicht als Beamter, sondern persönlich, als Mensch zum Menschen an die Versammlung richte, denn die Aufklärungstätigkeit sei keine behördliche Aktion, sie müsse getragen werden von der Mitarbeit aller derjenigen, denen das Wohl des Landes am Herzen liege. Spontaner Beifall dankte Herrn Regierungsrat Wolff für seine einfachen, aber deshalb umso wirkungsvolleren Worte. Er bat dann Herrn Bürgermeister Schüring in Braubach, die Leitung der Versammlung zu übernehmen. Herr Bürgermeister Schüring hieß die Versammlung namens der Stadt Braubach willkommen und erteilte das Wort Herrn Dr. Jihen aus M. Glabbach, den landwirtschaftlichen Deputierten einer unserer großen Organisationen. Dieser leitete seine Ausführungen mit einem Rückblick auf die militärischen Errungenschaften Deutschlands ein. Die Feinde hätten jedoch ihre Haupt Hoffnungen auf unsere inneren Schwierigkeiten, und da sei es besonders eine Schwierigkeit, die uns während des ganzen Krieges am meisten zu schaffen gemacht habe, die Frage unserer Lebensmittelversorgung. Heute sei man hier zusammengekommen, um sich zunächst

über diesen Punkt einmal auszusprechen. In der Ernährungsfraße müsse weniger von oben herab, als von unten heraus organisiert werden. Es gälte überall, eine zielbewußte praktische Kleinarbeit in die Wege zu leiten. Allenthalben müßten vollständige Ausschüsse gebildet bzw. weiter ausgebaut und neu besetzt werden. Vor allem komme es darauf an, eine bessere Verständigung zwischen Stadt und Land herbeizuführen. Dazu sei es notwendig, alle einseitigen Vorstellungen und ungerechtfertigten Verallgemeinerungen zu vermeiden. Den Landwirten muß ein besserer Einblick in die Lebensverhältnisse der Stadt- und Industriebevölkerung, den Städtern eine klarere Vorstellung von den Schwierigkeiten in der Landwirtschaft vermittelt werden. Eine gegenseitige verständnisvolle Rücksichtnahme führe am ehesten zum Ziel. Hier aufklärend und vermittelnd tätig zu sein, sei die erste Aufgabe der Ausschüsse. Auch über die behördlichen Verfügungen und Anordnungen müßten die Ausschüsse aufklärend wirken. Insbesondere müsse man auch bestrebt sein, den Ursachen der vorhandenen Missstimmungen nachzugehen und diese nach Möglichkeit zu beseitigen. Die Ausschüsse müßten jedem mit Rat und Hilfe zur Seite stehen. Der Redner schloß mit den Versen unseres deutschen Liedes: „Einigkeit und Recht und Freiheit sind des Glückes Unterpfand.“

Hierauf nahm Herr Stefan Müller-Oberlahnstein das Wort und sprach über die Aufgaben des Heimatheeres in Bezug auf die 8. Kriegsanleihe. Manche bedauerliche Vorstellungen und Vorurteile seien im Volke vorhanden, mit denen es in erster Linie aufzuräumen gelte. Viele Leute fürchteten, die Kriegsanleihegewinne würden später versteuert werden, daß sei aber Torheit, und überflüssig überhaupt darüber zu reden. Bei der 7. Kriegsanleihe habe kein Sternlein am Himmel gestanden, der 8. jedoch leuchte das Morgenrot des Friedens.

Zum Anschluß daran nahm noch einmal Herr Regierungsrat Wolff das Wort, um den Redner noch in einem Punkte zu ergänzen. Er teilte mit, daß er soeben die Nachricht erhalten habe, daß die Oberste Heeresleitung nach dem Kriege bei der Demobilisierung alles entbehrliche Material wie Pferde, Holz, landwirtschaftliche Maschinen, Wagen, Geschirre usw. verkaufen und dabei Kriegsanleihe zum Neuen Werte in Zahlung nehmen wolle. Vor allem aber sollten diejenigen, die mit Kriegspapieren zahlen würden vor denen mit barem Geld den Vorzug bei der Zuteilung erhalten. Diese Mitteilung sei für jene von großer Wichtigkeit, die fürchteten, bei Kriegsende wegen Mangels an Vermitteln keine Neuanschaffungen machen zu können.

Hierauf sprachen noch in begeisterten Worten zur 8. Kriegsanleihe Bürgermeister Rody in Niederlahnstein, Bürgermeister Schüring in Oberlahnstein, Rechtsanwalt Sturm-Oberlahnstein, Postverwalter Müller-Camp, Lehrer Nudels-Oberlahnstein.

Wie wir erfahren, haben ebenso wie in Braubach am Sonntag in Nastätten und gestern in St. Goarshausen gleiche Kreisversammlungen stattgefunden, die in ähnlicher Weise verliefen. Zur 8. Kriegsanleihe sprachen zwei im Kreise wohlbelannte Persönlichkeiten, nämlich in Nastätten Herr Tierarzt Hermeier aus Nieschen, in St. Goarshausen Herr Pfarrer Kopfermann aus Bad Ems, früher in Caub. Beide Redner verstanden es, mit zündenden Worten die Anwesenden zu begeistern und zur Mitarbeit bei der Aufklärungstätigkeit, vor allem aber bei der bevorstehenden Kriegsanleihe anzuspornen. Die nachfolgenden Diskussionen brachten eine offene Aussprache und ermöglichten es, manche berechtigten Wünsche der Landwirtschaft vorzubringen.

An den drei Kreisversammlungen haben zusammen über 800 Personen teilgenommen. Wir hoffen, daß die dort ausgestreute Saat reiche Früchte bringen wird.

**Dienst der Jugendkompanie 101, Oberlahnstein.**

Am Sonntag, den 17. März, nachmittags 3 Uhr, auf dem Schulhofe der Freiherr-v.-Stein-Schule: Turnstunde und Übung im Handgranatenwerfen.

Der Führer.

## Vorschuß-Verein Braubach eingetrag. Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung. Die diesjährige ordentl. Hauptversammlung

findet am

**Sonntag, den 17. März 1918.**

**nachmittags 2 Uhr, im „Hotel Hammer“ dahier statt.**

**Tagesordnung:**

1. Vortrag des Geschäftsberichts für 1917.
2. Bericht des Aufsichtsrats über die Prüfung der Rechnung, Antrag auf Genehmigung der Bilanz und Entlassung des Vorstandes.
3. Beschlußfassung über die Verwendung des Reingewinns.
4. Festlegung der Gehälter der Vorstandsmitglieder.
5. Ergänzungswahl des Aufsichtsrats, aus welchem Statuten gemäß auszuwählen die Herren: L. Hammer, H. Ott, H. Ant. Aug. Rupp, O. Schipai, Th. Waldorf, Oberlahnstein.
6. Besprechung von Vereinsangelegenheiten.

**Braubach, den 8. März 1918**

**Der Aufsichtsrat:**

Max Kirchberger, Vorsitzender.

Zu zahlreicher Teilnahme an der Haupt-Versammlung laden wir mit dem Vermerken an, daß die Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben, die Bilanz, die Gewinn und Verlustrechnung des Jahres 1917, das Verzeichnis der Mitglieder nach dem Stande am 31. Dezember 1917 und der ausführliche Geschäftsbericht in unserem Geschäftslokal offen liegt. Druckexemplare können daselbst in Empfang genommen werden, auch liegen dieselben in der Haupt-Versammlung auf.



**Bekanntmachung**

Nr. G. 2210/1. 18. R. R. M.

**Betreffend Bestandserhebung, Beschlagnahme und Höchstpreise von Kraftwagenbereifungen, ausschließlich Kraftwagenbereifungen.**  
**Vom 14. März 1918.**

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums & auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 603; 1916 S. 183 und 1917 S. 253), ferner der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und vom 17. Januar 1918 (S. 37), sowie der Bekanntmachung über Ausnahmestellen vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) mit dem Vermerk zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden.

Auch kann der Betrieb des Handels gewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

**§ 1.****Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.**

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Sämtliche gebrauchte und ungebrauchte, montierte und nichtmontierte Wagenbereifungen (z. B. Drahtreifen, sogenannte Kellys, Reform-, Berliner-, Mannheimer- und Quetschreifen usw.), im folgenden kurz Kraftwagenbereifungen genannt.

Kraftwagenbereifungen werden von dieser Bekanntmachung nicht betroffen.

**§ 2.****Meldepflicht.**

Stichtag, Umfang der Meldung und Meldestelle.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände unterliegen einer einmaligen Meldepflicht.

Für die Meldepflicht ist der beim Beginn des 14. März 1918 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Nach dem 14. März 1918 aus dem Ausland eingeführte Kraftwagenbereifungen sind unverzüglich nach Eingang zu melden.

Vorräte, die sich am Stichtage nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.). Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber abgesandten Vorräte sind von dem Empfänger zu melden.

Die Meldung ist bis zum 1. April 1918 an die Inspektion der Kraftfahrtruppen, Berlin W. 8, Krausenstraße 67/68, zu erstatten.

Besondere Vordrucke für die Meldungen werden nicht ausgegeben. Die Meldungen haben zu umfassen:

- a) Stückzahl der Bereifung,
- b) bei nichtmontierten Bereifungen das Gewicht,
- c) Art der Bereifungen,
- d) Bezeichnung des Eigentümers der Bereifungen,
- e) Lagerstelle der Bereifungen.

**§ 3.****Meldepflichtige Personen.**

- Zur Auskunft verpflichtet sind:
1. Personen, die Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam oder auf Lieferung solcher Gegenstände Anspruch haben,
  2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer,
  3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu hundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffodert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erdient;
3. wer einen Gegenstand der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beschlagnahmt, beschädigt oder zerstört;
4. wer den Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer dem nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 des Gesetzes wird die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrags zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; Abminderung des Mindestbetrags zehnmal Mark ist auf ihn zu setzen. Im Falle widerlicher Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrags ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 3 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist; auch kann neben Gefängnis auf Verlust des bürgerlichen Ehrenrechts erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Anweisung der Behörde, auf die die strafbare Handlung bezogen ist, erkannt werden, ob der Täter ab für den Täter gehören oder nicht.

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu hundert Mark wird bestraft:

1. wer beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln zuwiderhandelt;
4. wer den . . . erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**§ 4.****Auskunftsverteilung.**

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist auf Erfordern zu gestatten, die Geschäftsbücher und Geschäftsbücher einzusehen sowie Betriebsanrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

**§ 5.****Beschlagnahme.**

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

**§ 6.****Wirkung der Beschlagnahme.**

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

**§ 7.****Gebrauchserlaubnis.**

Trotz der Beschlagnahme ist die Weiterbenutzung der auf Wagen befindlichen Bereifungen bis zum 15. April 1918 ohne weiteres gestattet.

Nach dem 15. April 1918 ist die Weiterbenutzung der im § 1 bezeichneten Gegenstände nur nach ausdrücklicher Einwilligung der Inspektion der Kraftfahrtruppen, Berlin, W. 8, Krausenstraße 67/68, erlaubt.

Entsprechende Anträge sind mit polizeilich bescheinigter Begründung an die vorbezeichnete Stelle zu richten. Besondere Vordrucke für derartige Anträge werden nicht ausgegeben.

**§ 8.****Veräußerungserlaubnis.**

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der im § 1 bezeichneten Gegenstände erlaubt:

1. an die Inspektion der Kraftfahrtruppen,
2. mit ausdrücklicher Zustimmung der Inspektion der Kraftfahrtruppen.

**§ 9.****Enteignung.**

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände, welche bis zum 1. Mai 1918 nicht an die Inspektion der Kraftfahrtruppen oder an eine von dieser bezeichnete Stelle geliefert (§ 8) oder für den Gebrauch freigegeben (§ 7) sind, werden enteignet werden.

**§ 10.****Höchstpreise.**

Für die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit für je 100 kg. Höchstpreise festgesetzt:

1. Kraftwagenreifen, gebrauchte oder ungebrauchte, welche in gutem Zustande befindliche, die höchstens zweimal quer durchschnitten sind, 700 M;
2. Kraftwagenreifen, gebrauchte oder ungebrauchte, welche die den übrigen Anforderungen der Ziffer 1 nicht entsprechen, 85 M;
3. Kraftwagenreifen, die nicht unter Ziffern 1 und 2 fallen, insbesondere angetrübte, 10 M.

Die Höchstpreise schließen die Kosten für die Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof bzw. Postamt, die Kosten der Verladung sowie die Kosten der Verpackung ein.

**§ 11.****Inkrafttreten der Bekanntmachung.**

Diese Bekanntmachung tritt am 14. März 1918 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 14. März 1918

Stellvertretendes Generalkommando 18. Armee Korps.

Koblenz, den 14. März 1918

Kommandantur der Festung Koblenz Ehrenbreitstein.

R. R. 518/3. 18.

**Bekanntmachungen.**

Megen vorzunehmender Gleisarbeiten ist der Ueberweg am Güterboden (Am 121,59 der Strecke Oberlahnstein—Braubach) von heute ab auf einige Tage gesperrt.

Die am 4. März ds. Js. in den Distrikten Schläge 69a und Bahnhofs 88b abgehaltene Holzverksteigerung ist genehmigt worden.

Oberlahnstein, den 14. März 1918.

Der Magistrat.

**Butter-Verkauf**

am Samstag, den 16. März 1918 pro Person 30 Gramm auf Nr. 55 der Lebensmittelkarte.

**Die Familienunterstützungen**

für die zweite Hälfte des Monats März werden am Samstag, den 16. März 1918 vormittags 8<sup>1/2</sup>—10<sup>1/2</sup> Uhr für die Buchstaben A—K, vormittags 10<sup>1/2</sup>—12<sup>1/2</sup> Uhr für die Buchstaben L—S im Rathhaussaal ausbezahlt.

Da diesesmal Jahresquittung erteilt werden muß, so müssen die Empfangsberechtigten zur Abhebung der Unterstützungen selbst erscheinen.

Oberlahnstein, den 15. März 1918

Der Magistrat.

**Fleischausgabe**

am Samstag, den 16. März, den mittags 1 Uhr ab 135 Gr. Fleisch und 10 Gr. Wurst.

Oberlahnstein, den 14. März 1918

Die Polizeiverwaltung.

Ein Geldbuß mit Inhalt

ist als Fundstück hier übergeben worden.

Oberlahnstein, den 15. März 1918

Die Polizeiverwaltung.

**Früh- und Spät-Saatkartoffeln**

sind eingetroffen und können gegen vorherige Einlösung auf dem Rathhaus in Empfang genommen werden.

Niederlahnstein, den 15. März 1918

Der Magistrat

**2 Geldscheine**

sind als Fundstück abgegeben worden und können von dem Eigen ümern in Empfang genommen werden.

Niederlahnstein, den 15. März 1918

Die Polizeiverwaltung.

Am Sonntag, den 17. März 1918,

nachmittags 1 Uhr,

findet eine

**Feuerwehr-Übung**

der Freiwilligen Feuerwehr und der Pflichtfeuerwehr der Stadt Niederlahnstein statt.

Hierzu haben alle männlichen Einwohner von Niederlahnstein, vom 17. bis 60. Lebensjahr einschl. auch der zum Hilfsdienst herangezogenen Personen, zu erscheinen.

Anreisen am Sonntagmorgen in der Langgasse.

Fehlen bei der Übung wird nach den bestehenden Bestimmungen bestraft.

Beschäftigte Krankheit und Dienst, bei den im Hilfsdienst beschäftigten Personen, gilt nur als Entschuldigung. Dieselbe ist bis zum 16. 3. cr. nachm. 5 Uhr bei der Polizeiverwaltung Zimmer 6, anzubringen.

Niederlahnstein, den 14. März 1918

Die Polizeiverwaltung.

**Todes- + Anzeige.**

Gott dem Allmächtigen hat es gefallen, Mittwochs Abend meine innigstgeliebte Mutter, unsere gute Schwester, Schwägerin und Tante

**Frau Margaretha Berens**

geb. Krämer,

Witwe von Paul Berens,

im Alter von 24 Jahren, vorher versehen mit den hl. Sterbesakramenten der lat. Kirche, zu sich in ein besseres Jenseits abzurufen.

Dies zeigen mit der Bitte um stille Teilnahme tiefbetrübt an

**Das trauernde Kind, Geschwister und Angehörige.**

Oberlahnstein, Koblenz, Mayen und Effen,

den 14. März 1917.

Die Beerdigung findet statt am Sonntag, den 17. März nachmittags 3 Uhr, von Bahnhofstraße 7a aus und wird das Traueramt Montag Morgen 7 Uhr abgehalten.

**Frühjahrsaatgut.**

Sommerweizen, Strubel roter Schlangensieder, 1 Abf.

desgl. Strubel Glannen, anerkannt von der D. L. G.

desgl. Original Heine's Jappet

desgl. Beibge's II. 1. Abf.

desgl. Ademann's Bavaria, 1. Abf.

desgl. Bettfuser Gelbfaser 2. Abf.

desgl. Ewald's Siegeshafer, 2. Abf.

desgl. kleine Thüringer, 1. Abf.

Sommerraps (Rüben) gegen Verpflichtungsschein mit vom Ortsvorsteher beglaubigter Andauflösche.

Rothlee, Schleischer und Bayerischer (ohne Saatkarte erhältlich).

Grassamenmischung.

Eisenvitriol zur Fledermausbekämpfung.

Rebschwefel. Heilbefen erhältlich beim

Mittelrheinisch-Rheinischen Bauernverein

Koblenz, Markenbildchenweg 18.

In unserer Expedition wird die Stelle für einen

**Lehrling oder Lehrmädchen**

frei. Bewerber wollen selbstgeschriebene Angebote einreichen

Lahnsteiner Tageblatt.

Besseres

**Rüchenmädchen,**

welches Hausarbeit mit übernimmt, zum 1. April oder 1. Mai gesucht. Vorausstellen wenn möglich morgens 9—11 Uhr, nachm. 5—8 Uhr.

Frau Hauptmann Scheringer, Koblenz, Mainzerstraße 44.

**Tüchtig. Rüchen- u. Zweitmädchen**

für kleineren Haushalt, sofort oder 1. April gesucht.

Frau Otto Hausch, 4. St. Hotel Riesen, Koblenz. Zu melden zwischen 3 und 4 Uhr nachmitt. Angebote dorthin senden.

**Prima Frankfurter Export Apfelwein**

eingetroffen. Hof. Schögen, Schützenhof, Oberlahnstein.

**100 Ztr. Knollen**

zu verkaufen, werden auch nachverweise abgegeben.

Adrian Müller.

**Ein gut-erhaltenes Bett**

zu verkaufen Näheres in der Geschäftsstelle.

**Eine gut-erhaltene Bettstelle**

zu verkaufen Näheres in der Geschäftsstelle.

**Großes Zimmer**

zum Unterstellen von Möbeln zu vermieten. Süddorfer 9.

**Alteinnädchen**

zuverlässige, in H. Haushalt 15 März oder früher gesucht. Sonnenberg, Wiesbadenstr. 24.



# Unsre Helden an der Somme

## oder: (Die große Sommeschlacht) 4 Abteilungen

### Militäramtlicher Film

kommt am Sonntag, den 17. März in St. Goarshausen im Restaurant „Hohenzoller“ zur Aufführung

Dieser ist der einzige militäramtliche Film von den Kämpfen an der Somme, der direkt im Schlachtfeld im Auftrag der Obersten Frontleitung aufgenommen wurde.

Entsetzliches Trommelfeuer :: Mine auf Mine springt :: Unsere Helden kämpfen vor :: Flammenwerfer treten in Tätigkeit.

Ein bedeutendes Dokument deutschen Heldentums.

Beginn der Aufführungen: nachmittags 4 Uhr für Kinder, abends 8 Uhr für Erwachsene. Eintrittspreise: nachmittags für Kinder 25 Pfg., abends für Erwachsene 1. — Mk. — Plätze werden nicht reserviert.

## Bekanntmachung

Nr. W 1. 850/11 17 R. M. M.  
betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von gesam-  
melten rohen Menschenhaaren.  
Vom 15. März 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des  
Königlichen Kriegsministeriums hierdurch mit dem Bemerk-  
en zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhand-  
lung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6 der  
Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in  
der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S.  
376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht  
gemäß § 5\*\* der Bekanntmachung über Auskunfts-  
pflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird.  
Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der  
Bekanntmachung zur Festhaltung unverschieblicher Personen  
vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl.  
S. 603) unterbunden werden.

### § 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. gesammelte rohe Frauenhaare, jeder Art und jeder Herkunft, einschließlich Stumpfen, Rannzug, Rann-  
lingen, Abfällen und Abgängen.
2. Chinesenhaare, jeder Art und jeder Herkunft, einschließ-  
lich Stumpfen, Rannzug, Rannlingen, Abfällen und  
Abgängen.

Die von einer Frau gesammelten eigenen Haare wer-  
den, solange sie sich im Besitz dieser Frau befinden, von der  
Bekanntmachung nicht betroffen.

### § 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände  
werden hiermit beschlagnahmt.

### § 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Ver-  
kauf von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegen-  
ständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen  
über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen  
stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangs-  
vollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

### § 4.

Veräußerungs- und Lieferungs-erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lie-  
ferung der beschlagnahmten Gegenstände erlaubt, jedoch  
mit folgenden Einschränkungen:

1. Erreichen die durch diese Bekanntmachung beschlag-  
nahnten Gegenstände eines Eigentümers eine Menge von  
1 kg., gleichviel, aus welchen Arten der beschlagnahmten  
Gegenstände sich diese Menge zusammensetzt, so ist eine  
Veräußerung und Lieferung nur gestattet:

a) an den Mobilmachungsausschuß vom Roten Kreuz

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis  
zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinem Straf-  
gesetze höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand besitz-  
schaft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder  
kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Gewerdegewerbe  
über ihn ausübt;
2. wer der Verpflichtung die beschlagnahmten Gegenstände zu  
verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den . . . erlassenen Ausführungsbestimmungen zu-  
widerhandelt.

\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser  
Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Weise erteilt  
oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, oder wer  
vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher  
oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebs-  
einrichtungen oder die Vernehmung der Betriebsangehörigen  
oder die Führung von Aufzeichnungen oder die Führung von  
Aufzeichnungen oder die Führung von Aufzeichnungen, wird mit  
Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend  
Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorurteile,  
die verhängt worden sind, in Art und Weise dem Staat verloren  
erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen  
gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser  
Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Weise erteilt  
oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, oder wer  
fahrlässig die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher  
oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebs-  
einrichtungen oder die Vernehmung der Betriebsangehörigen  
oder die Führung von Aufzeichnungen oder die Führung von Aufzeichnungen, wird mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark bestraft.

der Provinz Sachsen, Deutsche Frauenhaarsammlung,  
Magdeburg, Heydstr. 5;

b) an die nachstehenden Firmen:

1. J. Bergmann & Co., Laupheim in Württemberg,
2. Carl Roth, Weimar,
3. Deutsche Haarindustrie, Berlin, Potsdamer Str. 138,
4. Arthur Ed. G. m. b. H., Dresden,
5. Franz Freund, Leinefelde,
6. Otto Geber & Co., Hamburg,
7. J. & H. Jacobi, Mannheim,
8. Kraft & Buß, Weimar,
9. Arno Lent, Magdeburg,
10. Maniet & Co., Mannheim,
11. Josef Mögele, Adm. am Rhein,
12. August Orlov H., Leinefelde,
13. Sächs. Jopfabrik u. Haargroßhandlung Alban Män-  
nel, Ortensdorf im Erzgebirge,
14. Franz Ströher, Rothenkirchen im Vogtland,
15. Edmund Weiß, Dresden,
16. F. W. Zimmer, Frankfurt am Main;

c) an diejenigen Firmen oder Personen, welche die von  
ihnen erworbenen beschlagnahmten Gegenstände an die un-  
ter b genannten Firmen liefern, sofern sie einen dahin-  
gehenden Ausweis von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des  
Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W I,  
Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstr. 10, erhalten haben;

d) an weitere Firmen oder Personen, die von der  
Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen  
Kriegsministeriums bezeichnet werden. Die Namen dieser  
Firmen oder Personen werden im Reichsanzeiger bekannt-  
gegeben.

2. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preu-  
sischen Kriegsministeriums ist berechtigt, die Zulassung  
zum Ankauf aufzuheben. Die Aufhebung wird im Reichs-  
anzeiger bekanntgegeben.

3. Die nach den vorstehenden Bestimmungen erlaubte  
Veräußerung und Lieferung ist nur zulässig, falls die ge-  
zahlten Preise 20 % für 1 kg. nicht übersteigen und die  
Preisberechnung nach Gewichtseinheit erfolgt.

4. Der zu 1. a genannte Mobilmachungsausschuß vom  
Roten Kreuz sowie die zu 1. b—d bezeichneten Firmen oder  
Personen dürfen die beschlagnahmten Gegenstände lediglich  
an die Vereinigung des Wolhandels, Leipzig, Fleischer-  
platz 2—5, veräußern und liefern.

### § 5.

Sortier- und Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist den in § 4 und 1. b und d  
genannten Firmen oder Personen gestattet, von den be-  
schlagnahmten Gegenständen bis zu 25 v. H. ihres jewei-  
ligen Bestandes auszufortieren, zu präparieren oder in an-  
derer Weise zu verarbeiten. Diese Verarbeitungserlaub-  
nis findet jedoch keine Anwendung auf Abgänge oder Ab-  
fälle, die sich beim Nachsortieren, Präparieren oder Verar-  
beiten dieser 25 v. H. ergeben.

Die auf Grund der vorstehenden Vorschrift ausfortierte,  
präparierte oder verarbeitete Menge unterliegt nicht mehr  
der Beschlagnahme.

### § 6.

Meldepflicht und Meldestelle.

Die beschlagnahmten Gegenstände unterliegen einer  
Meldepflicht, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Mel-  
dung verpflichteten Person u. H. (§ 7) mindestens 1 kg.  
beträgt.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind  
an das Rohstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung  
des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin  
SW. 48, Verl. Hedemannstr. 10, mit der Aufschrift: „Be-  
trifft Menschenhaarmeldung“ zu erstatten.

### § 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, die meldepflichtige Gegenstände im Ge-  
wahrham haben;
  2. gewerbliche und landwirtschaftliche Unternehmer;
  3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.
- Meldepflichtige Vorräte, die sich am Stichtage (§ 8) nicht  
im Gewahrham des Eigentümers befinden, sind sowohl  
von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden,

der sie an diesem Tage im Gewahrham hat (Lagerhalter  
u. s. w.).

### § 8.

Stichtag und Meldestift.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der bei  
Beginn des 15. März 1918 (Stichtag), bei den späteren  
Meldungen der bei Beginn des 15. eines jeden Monats  
(Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die  
erste Meldung ist bis zum 25. März 1918, die weiteren  
Meldungen sind bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu  
erstatten.

### § 9.

Meldestift.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amt-  
lichen Meldestiften zu erfolgen, die bei der Vordrud-  
verwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich  
Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verl.  
Hedemannstr. 10, unter Angabe der Vordrucksnummer Bst.  
1918b, anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldestifte ist mit deutlicher  
Unterschrift (möglichst auch Firmenstempel) und genauer  
Anschrift zu versehen. Der Meldestift darf zu anderen  
Zwecken als zur Beantwortung der gestellten Fragen  
nicht verwendet werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfer-  
tigung (Abchrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden  
bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

### § 10.

Lagerbuch und Auskunftsverteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 7) hat für die der Meldepflicht  
unterliegenden Gegenstände (§ 6) ein Lagerbuch zu führen,  
aus dem jede Änderung in den Vorratsumengen und ihre  
Verwendung ersichtlich sein müssen. Inwieweit der Melde-  
pflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht  
einzelnes nicht eingerichtet zu werden. Beauftragten  
der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des La-  
gerbuches, der Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher sowie  
Besichtigung und Untersuchung der Betriebs-  
einrichtungen und Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegen-  
stände gelagert, feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

### § 11.

Enteignung.

Bei Zurückhaltung der meldepflichtigen, beschlagnahm-  
ten Gegenstände ist Enteignung zu gewärtigen.

### § 12.

Ausnahmen.

Ausnahmen von den Vorschriften der Beschlagnahme-  
bestimmungen können von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung  
des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bewilligt  
werden.

### § 13.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, welche die Meldungen betref-  
fen, sind an das Rohstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Ab-  
teilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums,  
Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstr. 10, alle übrigen An-  
fragen und Anträge, die diese Bekanntmachung oder die  
zu ihr ergehenden Ausführungsbestimmungen betreffen, an  
die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen  
Kriegsministeriums Sektion W I, Berlin SW. 48, Verl.  
Hedemannstr. 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens  
mit der Aufschrift: „Betrifft Menschenhaarmeldung“ zu versehen.

### § 14.

Zustifttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. März 1918 in  
Kraft.

Frankfurt (Main), den 15. März 1918.

Stellvertretendes Generalkommando 18. Armeekorps.

Coblenz, den 15. März 1918.

Kommandantur der Festung Coblenz, Ehrenbreitstein.

R. R. 521/3. 18.

Zum 15. März oder 1. April

suche ein tüchtiges

Mädchen,

am liebsten vom Lande.

Willa Quastmann.

Bad Nauau.

2 Küchenmädchen

um baldigen Eintritt gesucht.

Hauptbahnh.-Wirtschaft

Coblenz, Meldeamt im Barte

Just. T. und 2. Klasse.